

M i e t s p i e g e l

**FÜR DIE
STADT KLEVE**



**Richtlinien für die Miete des
nicht preisgebundenen Wohnraumes
im Bereich der Stadt Kleve**

Stand: 01. August 2025

Herausgeber:

- **Stadtverwaltung Kleve**
Minoritenplatz 1, 47533 Kleve
Tel. (0 28 21) 84-501
www.kleve.de

In Zusammenarbeit mit

- **Haus und Grundbesitzerverein Kreis Kleve e. V.**
Bensdorfstraße 14, 47533 Kleve
Tel. (0 28 21) 1 82 33
www.hausundgrund-kreis-kleve.de
- **Mieterverein Wesel-Bocholt-Kleve e. V.**
Bahnhofstr. 18, 47533 Kleve
Tel. (0 28 21) 1 27 71
www.mieterverein-wbk.de
- **Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve**
Nassauerallee 15 – 23, 47533 Kleve
Tel. (02821) 85-656 oder (02821) 85-629
www.kreis-kleve.de

A. Allgemeines

1. Der „Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen“ dient als **Richtlinie** zur Ermittlung ortsüblicher Mieten für Wohnungen und Häuser ab 35 Quadratmeter Wohnfläche im Bereich der Stadt Kleve.

Er bietet den Mietparteien eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Miethöhe je nach Lage, Ausstattung, Grundriss, Wohnfläche und Zustand der Wohnungen und des Gebäudes zu vereinbaren.

Der Mietspiegel soll alle zwei Jahre fortgeschrieben werden. Sofern sich die beteiligten Interessenvertretungen nicht über die Höhe einer Fortschreibung einigen, soll diese in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex vorgenommen werden. Die Tabelle enthält „**Mietrichtwerte**“ je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Sie stellen Durchschnittswerte dar, die sich auf typische Qualitätsmerkmale von Mietwohnungen verschiedener Wohnungsklassen beziehen.

2. Die angegebenen Mieten sind **Netto**-Mieten ohne Betriebs- und Heizkosten. Diese sind gesondert umzulegen.

Betriebskosten sind gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003 im Wesentlichen die nachstehenden Kosten:

- a) die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstückes
- b) Wasserversorgung
- c)
 1. Betrieb der zentralen Heizung
 2. Betrieb der zentralen Brennstoffversorgungsanlage
- d)
 1. Betrieb der zentralen Warmwasserversorgung
 2. Versorgung mit Fernwarmwasser
 3. Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
- e) Betrieb des Personen- oder Lastenaufzuges
- f) Straßenreinigung und Müllabfuhr
- g) Entwässerung
- h) Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
- i) Gartenpflege
- j) Beleuchtung
- k) Schornsteinreinigung
- l) Sach- und Haftpflichtversicherung
- m) Hauswart
- n) Gemeinschafts-Antennenanlage und Breitbandkabelnetz
- o) Betrieb der maschinellen Wascheinrichtung
- p) sonstige Betriebskosten

B. Wohnlage

I. einfache Wohnlage

Wohnungen in Außerortslagen und Außenbereichen mit längeren Anfahrtswegen zu öffentlichen Einrichtungen und Wohnungen, die durch außergewöhnliche Beeinträchtigungen von Lärm und sonstigen Immissionen gekennzeichnet sind.

II. normale Wohnlage

Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes Stadt Kleve liegen in normalen Wohnlagen. Solche Wohngebiete weisen keine außergewöhnlichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch auf. Bei starkem Verkehrsaufkommen müssen genügend Freiräume vorhanden sein, die diesen Nachteil ausgleichen. Die Ortskerne der zur Stadt Kleve gehörenden Ortschaften zählen hierzu.

III. gute Wohnlage

Die guten Wohnlagen sind charakterisiert durch ruhige, weitgehend abgeschlossene Wohngebiete mit guter Anbindung an die Infrastruktur und in der Nähe von Grün- und Waldflächen gelegen.

C. Lage, Größe und Grundrissgestaltung

a) Wohnungslage im Gebäude

Vollgeschoss – Dachgeschoss – Kellergeschoss (Geschossdifferenzierung)
Kellergeschoss-, Dachgeschoss- und Vollgeschosswohnungen ab dem 3. Obergeschoss können einen etwas geringeren Mietpreis haben als Wohnungen im Erd-, 1. oder 2. Obergeschoss. Bei einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fahrstuhl ergibt sich eine andere Beurteilung.

b) Die Größe der Wohnungen bestimmt sich nach der Quadratmeterzahl der im eigentlichen Sinne zum Wohnen bestimmten Räume, also ohne Zusatzräume wie Keller, Boden, Waschküche, Garage. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenverordnung - WoFIV - vom 25.11.2003 anzuwenden.

c) Neben der Ausstattung sind die Grundrissgestaltung, die Belüftung und die natürliche Belichtung wesentliche Bewertungsmerkmale. Zu einer guten Grundrissgestaltung gehört im Allgemeinen, dass es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit handelt, dass die Räume von einer zentralen Stelle (Diele) aus möglichst kurzwegig zu erreichen sind, dass die einzelnen Wohn- und Aufenthaltsräume ausreichend Stellflächen haben und dass die Fläche der Wohnräume in einem angemessenen Verhältnis zu den Nebenräumen (Diele, Flur, Abstellraum etc.) steht. Entscheidend ist die grundsätzliche Struktur der Wohnung z. B. Ein- oder Mehrfamilienhaus, abgeschlossene Wohnung bzw. nicht abgeschlossene Wohnung.

D. Mindeststandard für Gebäude der Gruppe I

Die Baujahresgruppe I erfasst Gebäude, die bis einschließlich 1989 errichtet wurden. Als Mindeststandard wird nachfolgende Bauqualität unterstellt, die Modernisierungen enthält, die bis maximal 1989 durchgeführt wurden:

- Fenster mit Isolierverglasung
- Zentralheizung
- Warmwasserversorgung
- abgeschlossene Wohnung
- Bad und WC in der Wohnung
- Dachflächen- oder Speicherdämmung
- Kellerdämmung

E. Zu- und Abschläge

Zuschläge:

- a) Einfamilienhäuser10 - 15 %
- b) freistehende Einfamilienhäuser15 - 25 %
- c) Garten zur Eigennutzung (gilt nicht für Einfamilienhäuser)5 - 10 %
- d) für die Baujahresgruppen I bis III, wenn der Stand eines KfW 40-Hauses, KfW Effizienzhauses 40 oder 55 oder eines Passivhauses gegeben ist, entsprechend der Werte der EnEVbis zu 25 %
- e) für ein Passivhaus in den Baujahresgruppen IV und V10 %
- f) Wärmepumpe für die Baujahresgruppen I bis IV5 %
- g) für „gute Wohnlage“ in Gruppe I5 %
- h) für „gute Wohnlage“ ab Gruppe II3 %
- i) Kellerraum zur Eigennutzung je nach Größe3 - 5 %
- j) Fahrstuhl3 - 5 %
- k) Etagenheizung5 %
- l) separate Wasserzähler (Gruppe I)3 %
- m) Fassadendämmung (Gruppe I)10 %

oder Zuordnung wie folgt:

Gruppen I und II:

Bei kompletter Sanierung eines Wohngebäudes inkl. neuer Dämmung, neuer Elektroinstallation, neuer Bäder und neuer Heizungsanlage ist es zulässig, das Gebäude in die Gruppe IV einzustufen; es sind strenge Anforderungen zu stellen.

Durch die Zuschläge bei den Baujahresgruppen I bis IV darf sich insgesamt keine höhere Miete ergeben als in der Baujahresgruppe V.

Abschläge:

a) fehlende Fenster mit Isolierverglasung	6 %
b) fehlende Zentralheizung	6 %
c) fehlende Warmwasserversorgung	6 %
d) keine abgeschlossene Wohnung	3 - 10 %
e) kein Bad und WC in der Wohnung	10 %
f) fehlende Dachflächen- oder Speicherdämmung	6 %
g) fehlende Kellerdämmung	2 %
h) Dachgeschosswohnungen mit erheblichen Schrägen, die die Stellflächen beeinträchtigen	2 - 5 %
i) fehlender Abstellraum	5 %
j) mangelnde Grundrissgestaltung (gefangene Räume, zusätzliches Zimmer außerhalb der abgeschlossenen Wohnung (siehe Punkt C, Absatz c)	3 - 10 %

F. Definition der Tabellenwerte

Die Richtwerte beziehen sich auf Wohnungen mit normaler Wohnlage und mit normaler, baujahrestypischer Ausstattung als abgeschlossene Wohnung mit Bad, WC und Zentralheizung.

Abweichungen hiervon können durch Zu- oder Abschläge nach Abschnitt E ausgeglichen werden.

Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum im Bereich der Stadt Kleve

Stand: 01.08.2025

Grundmiete ohne Nebenkosten € /m² R = Richtwert	Gruppe I Wohnungen bis 31.12.1989 bezugsfertig	Gruppe II Wohnungen vom 01.01.1990 - 31.12.1999 bezugsfertig	Gruppe III Wohnungen vom 01.01.2000 - 31.12.2009 bezugsfertig	Gruppe IV Wohnungen vom 01.01.2010 – 31.12.2019 bezugsfertig	Gruppe V Wohnungen ab 01.01.2020 bezugsfertig
Wohnlage	normale Wohnlage	normale Wohnlage	normale Wohnlage	normale Wohnlage	normale Wohnlage
A. Wohnungen über 35 bis 55 m²	R = 6,60 €	R = 7,30 €	R = 8,40 €	R = 9,00 €	R = 10,40 €
B. Wohnungen über 55 bis 75 m²	R = 6,30 €	R = 6,90 €	R = 7,80 €	R = 8,65 €	R = 9,85 €
C. Wohnungen über 75 bis 95 m²	R = 6,15 €	R = 6,60 €	R = 7,55 €	R = 8,40 €	R = 9,45 €
D. Wohnungen über 95 m²	R = 6,00 €	R = 6,40 €	R = 7,35 €	R = 8,25 €	R = 9,25 €